

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 109/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Merdechai R [REDACTED],
D[REDACTED] Straße [REDACTED], C[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 2, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil der unanfechtbar gewordene Bescheid im Erstverfahren den Gesundheitsschadensanspruch zu Recht verneint habe. Er geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 1968, 121 Nr. 13; 1974, 74) davon aus, daß ein Anspruch dann bestehen kann, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, daß der rumänische Staat dem Kläger unter Mißachtung rechtstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat, auch wenn die Gesundheitsschäden später als acht Monate nach dem Ende der Freiheitsentziehung aufgetreten sind. Sie habe der Kläger nur durch den mehrwöchigen Zwangs-

101

- 3 -

aufenthalt im Ghetto Czernowitz im Herbst 1941 erlitten. Bei seinem Arbeitseinsatz habe es sich um eine jeden arbeitsfähigen rumänischen Landesbewohner obliegende, nicht auf einer deutschen Veranlassung beruhende Verpflichtung gehandelt. Das Leben in Czernowitz vor und nach dem Ghettoaufenthalt sei für den Kläger kein Leben unter haftähnlichen Bedingungen gewesen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Bei der Mishandlung durch einen SE-Mann im März 1944 hat es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht um eine von staatlichen Stellen oder Dienststellen der NSDAP verübte, veranlaßte oder gebilligte Gewaltmaßnahme, sondern um einen privaten Willkürakt gehandelt. Das schließt einen Anspruch auf Entschädigung für darauf zurückzuführende Gesundheitsschäden ebenfalls in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 313 Nr. 25; Beschluß v. 6. Juli 1978 - IX ZB 614/75, bei Ehrental RzW 1979, 161) aus.

Der Berufsrichter prüft nicht, ob von dem Kläger geltend gemachte Beschwerden und Beeinträchtigungen, die seine Erwerbsfähigkeit mindern, auf den Zwangsaufenthalt



101

- 4 -

in Ghetto Czernowitz zurückzuführen sind. Das führt nicht
zur Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG).

Dr. Thoma

Gürtner

